WESTFALEN WESER

Genau meine Energie.

GUT ZU WISSEN

Informationen zu Ihrer Wärmerechnung und der Anwendung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes

Liebe Wärmekundin, lieber Wärmekunde,

laut Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz können die Kosten der Kohlendioxidemissionen seit dem 1. Januar 2024 zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt werden.

Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zu der Berechnung Ihrer Kohlendioxidemissionen sowie deren Kosten.

Für das Jahr 2026 gelten für die von uns gelieferte Wärme folgende Angaben:

Eingesetzter Energieträger:	100 %	Erdgas
Spezifische Emissionen:	0,224 kg/kWh	Wärme
	25,76 kg/m³	Wassererwärmung bzw. Warmwasser
Spezifische Kosten:	1,23 ct/kWh	Wärme zzgl. MwSt.
	1,41 €/m³	Wassererwärmung zzgl. MwSt.

In dem von Ihnen bewohnten Gebäude erfolgt die Verteilung der Heizkosten nach der Heizkostenverordnung. Dazu sind an Ihren Heizkörpern Heizkostenverteiler montiert, die die von Ihnen bezogene Wärme in sogenannten Verbrauchseinheiten (VE) erfassen.

Die Wärmekosten für das gesamte Objekt, gemessen in Kilowattstunden (kWh), werden anteilig nach der Wohnfläche und den auf Ihre Wohnung entfallenden Verbrauchseinheiten entsprechend verteilt.

BEISPIELRECHNUNG: KOSTEN FÜR KOHLENDIOXIDEMISSIONEN FÜR GEBÄUDE MIT HEIZKOSTENVERTEILUNG

Die Ermittlung der gesamten Kosten zur Wärmeversorgung des von Ihnen bewohnten Gebäudes erfolgt in der Tabelle „HKVO Heizkosten". Sie finden die Tabelle auf Ihrer Wärmeabrechnung. Dort finden Sie auch den Wärmebezug des gesamten Objektes, ggf. auf mehrere Zähler verteilt. Diese Mengen addieren Sie bitte, sofern möglich, so dass Sie den Verbrauch für ein gesamtes Kalenderjahr erhalten.

Nehmen wir an, dass sich für das Jahr 2026 eine Wärmemenge von 125.000 kWh ergibt.

Die CO_2-Emissionen des Gebäudes betragen dann
125.000 $kWh_{Wärme}$ x 0,224 $kg/kWh_{Wärme}$ = 28.000,00 kg

Die Kosten für die CO_2-Emissionen des Gebäudes betragen somit
125.000 $kWh_{Wärme}$ x 0,0123 €/$kWh_{Wärme}$ = 1.537,50 € zzgl. MwSt.

Der auf Ihre Wohnung entfallende Anteil ermittelt sich nach der Heizkostenverordnung - zum Teil nach der Wohnfläche und zum Teil nach den Verbrauchseinheiten (VE).

Das Verhältnis der Aufteilung können Sie Ihrer Wärmerechnung entnehmen.

WEITER AUF DER NÄCHSTEN SEITE

Energieservice Westfalen Weser GmbH
Kundenservice Wärme Postfach 11 65 32268 Kirchlengern
T 05251 2020 199
E kundenservice-waerme@ww-energie.com
www.westfalenweser.com

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.

ESW 48253 – 07.05.2026

Gehen wir in unserem Rechenbeispiel von einer Aufteilung der Heizkosten in Ihrem Objekt zu 30 % nach der Wohnfläche und zu 70 % nach Verbrauchseinheiten (VE) aus.

Nehmen wir an, dass sich die Wohnflächen wie folgt verteilen:
Gesamtes Objekt: 1.500 m²
Wohnfläche Ihrer Wohnung: 60 m²

Nehmen wir weiter an, dass folgende Verbrauchseinheiten (VE) ermittelt wurden:
Gesamtes Objekt 150.000 VE
Ihre Wohnung 3.000 VE

Damit würden auf Ihre Wohnung folgende Kosten für CO_2-Emissionen entfallen:

1.537,50 € * 30 % /	1.500 m² *	60 m²		18,45 € zzgl. MwSt.
1.537,50 € * 70 % /	150.000 VE *	3.000 VE	+	21,53 € zzgl. MwSt.
			=	39,98 € zzgl. MwSt.

Damit wären 2,6 % der gesamten CO_2-Kosten Ihrer Wohnung zuzurechnen, woraus sich auch folgende Ihrer Wohnung zuzurechnenden CO_2-Emissionen ergeben würden: 28.000 kg x 2,6 % = 728 kg

Von den auf Ihre Wohnung entfallenden CO_2-Kosten können Sie ggfs. nach dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO_2KostAufG) eine Beteiligung von Ihrem Vermieter einfordern. Die Höhe des Anteils, den Ihr Vermieter zu tragen hat, richtet sich dabei nach dem spezifischen Kohlendioxidausstoß des von Ihnen bewohnten Gebäudes. Die Aufteilung erfolgt dann prozentual nach folgender Tabelle:

AUSZUG AUS DEM KOHLENDIOXIDKOSTENAUFTEILUNGSGESETZ:

Anlage zu §§ 5 bis 7 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz
Einstufung der Gebäude oder der Wohnungen bei Wohngebäuden.

KOHLENDIOXIDAUSSTOSS DES VERMIETETEN GEBÄUDES ODER DER WOHNUNG

pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
< 12 kg CO_2 /m² /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO_2 /m² /a	90 %	10 %
17 bis < 22 kg CO_2 /m² /a	80 %	20 %
22 bis < 27 kg CO_2 /m² /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO_2 /m² /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO_2 /m² /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO_2 /m² /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO_2 /m² /a	30 %	70 %
47 bis < 52 kg CO_2 /m² /a	20 %	80 %
> 52 kg CO_2 /m² /a	5 %	95 %

Fortsetzung des Rechenbeispiels:

Für das Gebäude ergibt sich somit ein spezifischer CO^2-Ausstoß von
28.000 kg CO_2 / 1.500 m² = 18,7 kg CO_2 / m²

Nach der Tabelle ergibt sich ein Anteil Ihres Vermieters von 20 % der zunächst Ihnen in Rechnung gestellten Kosten.
Das sind: 39,98 € x 20 % = 8,00 € zzgl. 19 % MwSt.

Diesen Betrag können Sie also von Ihrem Vermieter gemäß Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz zurückverlangen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

HERZLICHE GRÜSSE IHR TEAM DER ENERGIESERVICE WESTFALEN WESER